

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinen beiden Beschlüssen vom Mai und Juni 1990 festgelegt, daß bei der Besteuerung einer Familie das Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder steuerfrei bleiben muß.

Mit ihrer Absicht, die Kinderfreibeträge von derzeit 3 024 DM auf 4 104 DM weiter aufzustocken und das Kindergeld für das erste Kind um 20 DM zu erhöhen, werden die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an eine verfassungsgemäße Besteuerung der Familien mit Kindern gestellt hat, nicht erfüllt. Außerdem würde durch die vorgesehene Aufstockung der Kinderfreibeträge der Familienlastenausgleich noch ungerechter als er heute schon ist.

B. Lösung

Als erster Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen Kindergeld von monatlich 230 DM für jedes Kind vom ersten Kind an wird das Kindergeld für das erste Kind von 50 DM um 75 DM auf 125 DM im Monat angehoben. Der Kinderfreibetrag wird auf dem derzeitigen Stand von 3 024 DM eingefroren.

C. Alternative

Keine

D. Kosten

Gegenüber dem Modell der Bundesregierung ergeben sich für die öffentlichen Haushalte insgesamt keine Mehrkosten, da die zusätzlich erforderlichen Finanzmittel in Höhe von rund 2 Mrd. DM durch den Abbau von Steuervergünstigungen finanziert werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „125“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „125“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1991

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Mit der Anhebung des Erstkindergeldes von 50 DM auf 125 DM im Monat und dem Einfrieren des Kinderfreibetrags auf die derzeitige Höhe von 3 024 DM wird ein erster Schritt in Richtung auf eine grundlegende Reform des Familienlastenausgleichs getan.

Der heutige Familienlastenausgleich ist in höchstem Maße ungerecht, undurchschaubar und bürokratisch. Die Kinderfreibeträge führen dazu, daß die steuerliche Entlastung mit steigendem Einkommen wächst. Während ein Spitzenverdiener aus dem Kinderfreibetrag für sein Kind eine Entlastung von monatlich 134 DM bekommt, erhält ein Geringverdiener lediglich 48 DM. Daß diese Ungerechtigkeit nicht stärker kritisiert wird, liegt daran, daß sie in den komplizierten Regeln des Steuerrechts versteckt ist. Durch die von der Bundesregierung vorgesehene Anhebung des Kinderfreibetrages würde die Bevorzugung von Kindern von Spitzenverdienern von bisher 86 DM im Monat auf monatlich 114 DM weiter vergrößert: Künftig bekäme ein Spitzenverdiener für sein Kind 178 DM, während der Geringverdienende für sein Kind nur 64 DM erhielte.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird in einem ersten Schritt dem Umstand Rechnung getragen, daß der Kinderfreibetrag als Instrument des Familienlastenausgleichs prinzipiell deswegen nicht herangezogen werden sollte, weil er in Folge seiner progressiven Wirkung die Bezieher höherer Einkommen stärker

entlastet als die unteren Einkommensgruppen. In einem weiteren Schritt wird das Ziel verfolgt, die ungerechten Kinderfreibeträge, die einkommensabhängigen Kürzungen des Kindergeldes sowie die Kindergeldzuschläge durch ein einheitliches Kindergeld in Höhe von 230 DM im Monat für jedes Kind zu ersetzen.

Die Anhebung des Erstkindergeldes auf 125 DM trägt dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Erfordernis Rechnung, daß das Existenzminimum eines Kindes im Ergebnis nicht besteuert werden darf.

Die durch diese Verbesserung der staatlichen Leistungen für Familien mit Kindern gegenüber dem Modell der Bundesregierung entstehenden Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte von insgesamt rund 2 Mrd. DM werden durch den Abbau ungerechtfertigter Steuersubventionen und Steuervergünstigungen solide finanziert. Hierzu gehören die Streichung des sog. Dienstmädchenprivilegs und die Streichung der Abzugsfähigkeit des Schulgeldes für Privatschulen. Ferner sind ungerechtfertigte Steuerschlupflöcher z. B. bei Spekulationsgewinnen zu beseitigen, und außerdem muß endlich die Aufhebung bzw. Einschränkung der Absetzbarkeit verschiedener Ausgaben für Betriebe (z. B. Geschenke, Betriebs-Pkw und Schmiergelder) sowie die Beseitigung des Flugbenzinskandals endlich erfolgen.